

## **1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 01.10.2019**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.09.2021 folgende Änderung der Abwassersatzung - AbwS beschlossen:

I.

### **§ 42a Zählergebühr Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt pro Monat, gestaffelt nach Zählergröße:

Nenndurchfluss (Qn)	Dauerdurchfluss (Q3)	
QN 1,5 und 2,5	Q3=4	0,85 €/Monat
QN 3,5 und 5 (6)	Q3=10	1,15 €/Monat
QN 10	Q3=16	1,60 €/Monat
QN 15	Q3=25	7,25 €/Monat
Großwasserzähler	Q3=40	7,90 €/Monat

II.

Die Änderung der Abwassersatzung - AbwS tritt am **01.10.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42a Abs. 1 der AbwS in der Fassung vom 01.10.2019 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79268 Bötzingen, den 29.09.2021

Gez.  
Schneckenburger  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter [www.boetzingen.de](http://www.boetzingen.de) am 29.09.2021, im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bötzingen veröffentlicht am 08.10.2021.